

SIMON NEWS



Kanzlei intern

Wieder ausgezeichnet

Nachdem unser Qualitätsmanagementsystem im vergangenen Jahr erfolgreich zertifiziert wurde, konnte dieses wichtige Qualitätsmerkmal im aktuellen Jahr vom externen Auditor DQS wieder bestätigt werden. Darüber hinaus dürfen wir uns auch in 2022 wieder „digitale Kanzlei“ nennen und wurden vom Handelsblatt und FOCUS Money abermals als `TOP-Steuerberater` ausgezeichnet.

Von den knapp 56.000 Steuerberatungskanzleien sind in Deutschland weniger als 500 Kanzleien nach ISO-Norm zertifiziert. Noch weniger Kanzleien führen zugleich das Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes. Simon & Partner gehört nach wie vor zu dieser kleinen Gruppe von Steuerberatungskanzleien: Wir sind stolz darauf, dass unser Qualitätsmanagementsystem im Jahr 2022 abermals erfolgreich zertifiziert wurde und zwar sowohl nach **DIN EN ISO 9001: 2015** als auch **DStV-Qualitätssiegel: 2015**.

Dank unserer effizienten Arbeitsprozesse und klaren Organisationsstrukturen können wir uns möglichst optimal auf Sie, unsere Mandantinnen und Mandanten konzentrieren und Sie sind immer auf der sicheren Seite, wenn Sie unsere Leistungen in Anspruch

nehmen. Ob optimale Beratung in den Bereichen Steuern, Betriebswirtschaft oder Nachlass, Leistungen im Zusammenhang mit Deklarationstätigkeiten oder Unterstützung bei möglichst weit reichender Digitalisierung – mit Simon & Partner erhalten Sie stets **Qualität**. Das können wir und unser Auditor DQS Ihnen garantieren.

Darüber hinaus erhielten wir auch in 2022 wieder das aktuelle **DATEV "Digitale Kanzlei-Siegel"**, mit dem uns eine besonders große digitale Kompetenz bescheinigt wird. Und ja, auch in 2022 haben uns die Wirtschaftszeitungen **Handelsblatt** und **FOCUS Money** abermals bescheinigt, zu den **TOP-Steuerberatern** Deutschlands zu gehören.





Liebe Mandantin, lieber Mandant,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden die Entwicklungen zur Grundsteuerreform sicher verfolgen. Für 36 Millionen Immobilieneinheiten müssen neue Grundstückswerte binnen eines 4-Monats-Zeitraums ermittelt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Informationsbeschaffung in vielen Fällen als zeitaufwendiger Kraftakt heraus.

Dass die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung, die regulär bereits am 31. Oktober enden soll, derart knapp bemessen wurde, ist bemerkenswert: Die Finanzverwaltung sollte einst den Wert von Grundstücken eigentlich regelmäßig ermitteln, um den Einheitswert festzusetzen. Doch entsprechende Aktualisierungen erfolgen bereits seit 1964 nicht mehr. Seither zögerten alle Regierungen mit einer Reformierung der Grundsteuer angesichts der gewaltigen Aufgabe, bis das Bundesverfassungsgericht im April 2018 den Einheitswert und damit die bisherige Grundsteuerberechnung letztendlich kassierte.

Vier Jahre später sollen nun in vier Monaten die Bürger wieder Zeit gut machen. Ob dies gelingt, darf vor dem Hintergrund der bislang geringen Abgabekoten (bis Mitte August im Bundesschnitt wohl nur rund 10%) angezweifelt werden. Bleibt zu hoffen, dass der jüngst von unserem Bundesfinanzminister Christian Lindner geäußerten Ankündigung, „noch einmal an den Fristen etwas zu machen“, Taten folgen. Selbstverständlich halten wir Sie auch insoweit informiert und werden Sie bei Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten unterstützen.

Schöne Sommertage wünschen Ihnen

Ihr Daniel Simon und
Ihr Team von Simon & Partner

Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte | Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de



Arbeitgeber

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022



Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet**: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes** erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus eine **Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** ($12 \text{ EUR} \times 130 / 3$).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** – hier gelten verminderter Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob zu **leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.



Arbeitnehmer

Für zusammengeballte Überstundenvergütungen gibt es eine Steuerermäßigung

Erfreuliche Nachrichten kommen vom Bundesfinanzhof. Danach sind **nachgezahlte Überstundenvergütungen**, die für einen Zeitraum von **mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet werden, mit einem **ermäßigten Steuersatz** zu besteuern.

Hintergrund

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden **Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit** nicht laufend, sondern **in einer Summe** ausgezahlt, führt der Progressioneffekt zu einer vom Gesetzgeber **nicht gewollten Steuer(mehr)belastung**. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem **zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen** zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen **mit einem ermäßigten Steuersatz** vor.

Beachten Sie |

Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Nachzahlung auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich **über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst**.



Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt ca. 330 Überstunden geleistet. Wegen einer längeren Erkrankung schloss er mit seinem Arbeitgeber in 2016 einen Aufhebungsvertrag. Dieser sah u. a. vor, dass die Überstunden mit 6.000 EUR vergütet werden sollen.

Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung heraus, dass die Tarifermäßigung nicht nur **auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen**, sondern auch **auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen** (hier in Form der Überstundenvergütungen) Anwendung findet. In beiden Fällen ist es danach allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum **von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet worden ist.



Kanzlei intern

Bestandenes Steuerberater-examen



Wir gratulieren unserer Mitarbeiterin Frau Stefanie Benz zum bestandenen Steuerberaterexamen, dem wohl nur vorläufigen Höhepunkt ihrer zehnjährigen beruflichen Karriere. Frau Benz hatte ihre Tätigkeit in unserer Kanzlei bereits als Auszubildende begonnen und sodann einige Jahre bei uns als Steuerfachangestellte und später auch als Steuerfachwirtin gearbeitet. Wir freuen uns sehr darüber, dass Frau Benz nunmehr unser Steuerberater-Team bereichert und Ihr großes fachliches Können für unsere Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Mandanten gewinnbringend einsetzt.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen: Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf Elektro attraktiv

Viele Unternehmen tragen sich mit dem Gedanken, ihren betrieblichen Fuhrpark auf Elektro- oder Hybridfahrzeuge umzustellen. Durch staatliche Kaufanreize, Steuervorteile und nicht zuletzt die hohen Spritpreise wird ein solcher Umstieg zunehmend attraktiver. Die zentralen Vorteile im Überblick:

Elektroautoprämien:

Die Anschaffung von Elektroautos wird vom Bund und von den Automobilherstellern derzeit über einen Umweltbonus und eine Innovationsprämie von bis zu 9.000 EUR gefördert. Diese Förderung gilt noch bis Ende 2022 und erstreckt sich sowohl auf Privatpersonen als auch auf Unternehmen. Bei Leasingfahrzeugen bemisst sich die Höhe der Förderung an der Leasingdauer, ab einer Laufzeit über 23 Monate gilt die ungetkürzte Förderung, bei kürzeren Vertragslaufzeiten fällt die Prämie geringer aus. Wer sich ein Plug-in-Hybridfahrzeug anschafft, kann derzeit noch eine Förderung von maximal 6.750 EUR beanspruchen. Ab 2023 soll sich die Förderung stärker an einer positiven Klimawirkung der Fahrzeuge orientieren und die Zuschüsse verringern sich: Elektroautos sollen nur noch mit maximal 4.000 EUR (2023) bzw. 3.000 EUR (2024 und 2025) gefördert werden. Die Bundesregierung plant, die Förderung nur noch für Fahrzeuge zu gewähren, die über einen hohen elektrischen Fahranteil und eine Mindestreichweite (ab 01.08.2023:

80 Kilometer) verfügen. Bundeswirtschaftsminister Habeck ließ auch verlauten, dass die staatlichen Zuschüsse für Plug-in-Hybrid-Autos zum Ende des Jahres 2022 auslaufen sollen.

Versteuerung der Privatnutzung:

Während die private (Mit-)Nutzung eines herkömmlichen Verbrenner-Dienstwagens in der Regel mit monatlich 1 % des (ungekürzten) inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung versteuert werden muss, darf der anzusetzende Bruttolistenpreis bei privat (mit-)genutzten Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen entweder pauschal um die Batteriekosten gemindert oder von Vornherein nur anteilig angesetzt werden. Für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 60.000 EUR, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft werden, darf für Zwecke der Nutzungsversteuerung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Ist das Elektroauto teurer als 60.000 EUR, zeigt sich der Steuergesetzgeber etwas weniger großzügig. In diesem

Fall darf der Bruttolistenpreis immerhin noch um die Hälfte reduziert werden. Die Anschaffung muss hier ebenfalls in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 erfolgen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis zur Hälfte angesetzt werden, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer hat oder über bestimmte Mindestreichweiten verfügt. Sofern die Bruttolistenpreise von Elektrofahrzeugen oder Plug-in-Hybriden nicht über die vorgenannten Bruchteilsansätze gemindert werden können, gilt eine Auffangregelung, der sogenannte Nachteilsausgleich. Dieser sieht vor, dass der Bruttolistenpreis zum mindest pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert werden kann. Dies gilt, sofern das Fahrzeug vor dem 01.01.2023 angeschafft worden ist.

Kraftfahrzeugsteuer:

Für neu zugelassene Elektrofahrzeuge muss nach den derzeitigen Regelungen zehn Jahre nach Erstzulassung keine Kfz-Steuer gezahlt werden; diese Befreiung gilt noch bis zum 31.12.2030. Plug-in-Hybride sind hingegen nicht befreit, bei ihnen berechnet sich die Steuer - wie bei Verbrennern üblich - nach dem Hubraum und den CO₂-Emissionen.





Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerentlastungen 2022: Das Gesetz im Überblick



Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Grundfreibetrag, Pendlerpauschale

Folgende Erleichterungen werden rückwirkend ab 1.1.2022 umgesetzt:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird um 200 EUR auf 1.200 EUR angehoben.
- Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt von 9.984 EUR auf 10.347 EUR.

- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer befristet bis 2026 von 35 auf 38 Cent erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie |

Für die ersten 20 Kilometer beträgt die Pauschale unverändert **30 Cent** pro Entfernungskilometer. **Energiepreispauschale und Kinderbonus**

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie |

Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 EUR**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verlängerung: Homeoffice-Pauschale von 600 EUR soll für das Steuerjahr 2022 fortgelten

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 EUR pro Jahr steuermindernd abziehen (5 EUR pro Tag für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Der Steuergesetzgeber will mit dieser Pauschale eine Entlastung für Erwerbstätige schaffen, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

Hinweis |

Mit der Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten sind die Aufwendungen für Arbeitsmittel, diese können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen, die Bundesregierung hat nun aber eine Verlängerung bis Ende Dezember 2022 auf den Weg gebracht. Der zugrundeliegende Gesetzesentwurf (Entwurf eines Vierten Gesetzes

zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise) sieht noch weitere steuerliche Maßnahmen vor, darunter eine Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 EUR und verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung.

Hinweis |

Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin am Standort des Arbeitgebers wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. In diesem Fall lässt sich aber zumindest die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke absetzen.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Damit die Bürger ihre Steuererklärung nicht unnötig lange zurückbehalten, um eine erwartete hohe Abschlusszahlung an das Finanzamt hinauszögern, werden Steuernachzahlungen nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres - für den Veranlagungszeitraum 2021 also am 1. April 2023. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag – also zusätzlich 6 % Zinsen zahlen.

Hinweis |

Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei späterer Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch,

wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert. Die andere Seite der Medaille ist, dass auch Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden. Steuerzahler erhalten diese hohen Zinsen also vom Finanzamt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt.

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 verfassungswidrig ist. Die Verfassungsrichter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Wenngleich das BVerfG in seinem Beschluss für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt hat, so hat es das bishe-

rige Recht noch weiterhin für anwendbar erklärt - und zwar für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett nun im März 2022 einen Gesetzesentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem ist geregelt, dass die Angemessenheit dieses neuen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden muss – eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.



Impressum SIMONNEWS; Stand Sommer 2022:

Medieninhaber und Herausgeber: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, Steuerberater / Rechtsanwälte; Partner: Daniel Simon, Bettina Simon Jacques-Offenbach-Straße 6, 63069 Offenbach/Main, Tel.: +49 (0)69/83 07 48 - 0, Fax: +49 (0)69/83 07 48 - 50, info@simon-und-partner.de, www.simon-und-partner.de; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen.

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Copyright Fotos: @ iStock, Titelseite 813018646, S.2 1201655252, S.3 854190936, S.4 1131738236, S.5 1399575160, S.6 1227064262

Wenn Sie unsere SimonNews nicht mehr beziehen möchten, so bitten wir um eine kurze Nachricht via E-Mail an info@simon-und-partner.de